

Deutschland: Netzpaket der deutschen Bundesregierung

Auswirkungen auf Erneuerbare-Energien-Projekte und Batteriegroßspeicher

In brief

Ein jüngst bekannt gewordener Gesetzentwurf (Referentenentwurf) aus dem Bundesministerium für Wirtschaft (BMWE) für ein „Netzpaket“ (Bearbeitungsstand datiert auf den 13. Januar 2026) (RefE) hat in den vergangenen Wochen erhebliche politische und wirtschaftliche Kontroversen ausgelöst. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in erneuerbare Energien drohen durch das Netzpaket grundlegend verändert zu werden. Auf welche neuen Rahmenbedingungen sich Entwickler von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) und Speicheranlagen möglicherweise einstellen müssen und welche Auswirkungen diese auf die Branche haben könnten, lesen Sie in diesem Kurzbeitrag.

Hintergrund: Netzgebiete am technischen Limit

Hintergrund der Initiative ist, dass sich das BMWE zum Handeln verpflichtet sieht, weil viele Netzgebiete in Deutschland am Rande ihrer technischen Belastungsmöglichkeit arbeiten. Der Ausbau erneuerbarer Energien schreitet schneller voran als der Ausbau der dafür benötigten Netzinfrastuktur. Aus diesem Grund dürfen und müssen Netzbetreiber Erzeugungsanlagen in manchen Gebieten zeitweise abschalten und an anderer Stelle Ausgleichsmaßnahmen durchführen (s.g. Redispatch). Für diese Redispatch-Maßnahmen erhalten die Anlagenbetreiber Entschädigungen, während die an anderer Stelle eingesetzte Regelernergie ebenfalls vergütet wird. Die hierdurch verursachten Kosten, mit denen Letztverbraucher belastet werden, beliefen sich allein im Jahr 2025 auf ca. 2,7 Mrd. Euro.

Darüber hinaus konkurrieren immer mehr Anschlussbegehrende um die knappen Netzkapazitäten – neben EE-Anlagen und Batteriegroßspeichern benötigen u.a. Industrie, Rechenzentren, Ladeinfrastrukturen und Telekommunikationsnetze Anschlussmöglichkeiten. Dabei hat das bislang vorherrschende „Windhund“-Prinzip zu einer Flut von Netzanlassanträgen insbesondere für Batteriegroßspeicher geführt. Diese müssen von den Netzbetreibern bearbeitet werden und binden damit weitere Kapazitäten, obwohl davon auszugehen ist, dass tatsächlich nur ein Bruchteil der beantragten Projekte verwirklicht wird.

Der Gesetzentwurf verfolgt vor diesem Hintergrund zum einen das Ziel, den weiteren Zubau von EE-Anlagen besser mit dem Ausbau der Netze zu synchronisieren. Zum anderen soll das Netzanlassrecht umfassend reformiert werden, um zukünftig eine Priorisierung von Netzanlassanfragen anhand von qualitativen Kriterien zu ermöglichen und Projekte zudem lenkend auf geeignete Netzverknüpfungspunkte verteilen zu können.

„Redispatchvorbehalt“ in kapazitätslimitierten Netzgebieten: Teilweise Abkehr von den Entschädigungszahlungen für neue EE-Anlagen

Der Gesetzentwurf sieht zunächst vor, dass Gebiete, in denen im vorausgegangenen Jahr mehr als drei Prozent der möglichen Einspeisemenge aufgrund von Netzengpässen nicht eingespeist werden konnten, als kapazitätslimitiert eingestuft werden können (§ 14 (1d) EnWG-RefE). Diese Einstufung darf für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren bestehen und wird erst dann aufgehoben, wenn die beschriebenen Voraussetzungen in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr erfüllt sind. Für neue Wind- oder Solaranlagen, die nach Ausweisung eines Gebiets als kapazitätslimitiert an das Netz angeschlossen werden sollen, soll ein Anspruch auf Netzanlass nur mit der Einschränkung bestehen, dass der Anlagenbetreiber für die Dauer der Kapazitätslimitierung auf den Anspruch auf Entschädigungszahlungen bei netzbedingten Abregelungen (Redispatch) durch den

Contents

Hintergrund: Netzgebiete am technischen Limit

„Redispatchvorbehalt“ in kapazitätslimitierten Netzgebieten: Teilweise Abkehr von den Entschädigungszahlungen für neue EE-Anlagen

Erhebung von Baukostenzuschüssen auch für EE-Anlagen als Anreiz für netzdienliche Standortauswahl

ÜNBs: Einheitliche Netzanlassverfahren mit Priorisierung von Anschlussbegehren nach sachlichen Kriterien

VNBs: Einheitliche Vorgaben für die Reservierung von Netzanlasskapazitäten

Netzbetreiber verzichtet (§ 13a (6) EEG-RefE). Bestehende Anlagen und neue konventionelle Kraftwerke wie z.B. Gaskraftwerke behalten demgegenüber nach dem Entwurf weiterhin ihren Anspruch auf Entschädigungen.

Erhebung von Baukostenzuschüssen auch für EE-Anlagen als Anreiz für netzdienliche Standortauswahl

Zudem sollen in Zukunft die Netzbetreiber von den Betreibern neuer EE-Anlagen angemessene Baukostenzuschüsse für den Netzausbau verlangen können (§ 17 EEG-RefE). Die Bundesnetzagentur (BNetzA) soll in diesem Zusammenhang ermächtigt werden, Vorgaben zum Verfahren und zu den Kriterien für die Ermittlung der Baukostenzuschüsse festzulegen. Insbesondere sind pauschalisierte oder regional differenzierte und an den Netzausbauzustand angepasste Beträge zu ermöglichen. Damit können Anreize für eine netzdienliche Standortwahl neuer Anlagen geschaffen werden.

ÜNBs: Einheitliche Netzanschlussverfahren mit Priorisierung von Anschlussbegehren nach sachlichen Kriterien

Entsprechend dem kürzlich von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) vorgelegten gemeinsamen Konzeptpapier zum sog. Reifegradverfahren für Netzanschlussbegehren sollen ÜNB zukünftig gemäß § 17a (1) EnWG-RefE verpflichtet sein, gemeinsam transparente und effiziente Verfahren für diskriminierungsfreie Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz zu entwickeln und der BNetzA zur Zustimmung vorzulegen. Die BNetzA darf auch Änderungen verlangen.

Dabei dürfen die ÜNB den Netzanschluss vom Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung (s. § 17 (2b) EnWG, § 8a EEG) abhängig machen, sofern die BNetzA eine Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung genehmigt hat (§ 17a (2) EnWG-RefE). Das gilt allerdings nicht, wenn der Anschlussbegehrende sich verpflichtet, die Kosten zur Beseitigung der Einschränkungen der verfügbaren Netzanschluss- und Übertragungskapazität, einschließlich Netzkapazitätserweiterungen, selbst zu tragen.

Darüber hinaus sollen die ÜNB nach § 17b (1) EnWG-RefE zukünftig das Recht haben, bei den Netzanschlussverfahren eine Priorisierung bestimmter Netzanschlussbegehren vorzunehmen; dies kann auch das Freihalten von Netzanschlusskapazität für priorisierte erwartete Netzanschlussbegehren beinhalten. Die zulässigen Kriterien für eine solche Priorisierung werden im Gesetz abschließend aufgezählt und umfassen bspw. gesetzliche Ziele für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Energiespeichereinrichtungen und Verbrauchern sowie die effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten. Damit haben Netzbetreibern zukünftig einen rechtlichen Rahmen, um Netzanschlussbegehren nach sachlichen Kriterien zu bewerten.

VNBs: Einheitliche Vorgaben für die Reservierung von Netzanschlusskapazitäten

In ähnlicher Weise werden die Verteilnetzbetreiber (VNB) zukünftig zur gemeinsamen Entwicklung von objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien „Vorgaben“ für die Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität für Netzanschlüsse mit einer Nennleistung von mindestens 135 Kilowatt verpflichtet (§ 17f (1) EnWG-RefE). Die VNB sind dabei verpflichtet, die Reservierungsdauer auf einzelne, sukzessive Zeiträume zu befristen und an den jeweiligen Projektfortschritt zu binden. Sie dürfen darüber hinaus zukünftig eine angemessene und diskriminierungsfreie Reservierungsgebühr erheben. Zu den von den VNB gemeinsam festzulegenden Vorgaben zählen insbesondere die Dauer der Reservierungszeiträume, die vorzulegenden Nachweise zum Projektfortschritt sowie der Berechnungsmethodik für die Reservierungsgebühren. Auch diese Vorgaben sind der BNetzA zur Genehmigung vorzulegen.

Im Übrigen sind die VNB berechtigt, die von der BNetzA bestätigten Maßgaben zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren in die Übertragungsnetze entsprechend in ihrem Netzgebiet anzuwenden (§ 17b (2) EnWG-RefE).

Ihr Kontakt



Dr. Claire Dietz-Polte LL.M.

Partner

claire.dietz-polte@bakermckenzie.com



Dr. Janet Kerstin Butler

Counsel

janet.butler@bakermckenzie.com

© 2026 Baker & McKenzie. **Ownership:** This site (Site) is a proprietary resource owned exclusively by Baker McKenzie (meaning Baker & McKenzie International and its member firms, including Baker & McKenzie LLP). Use of this site does not of itself create a contractual relationship, nor any attorney/client relationship, between Baker McKenzie and any person. **Non-reliance and exclusion:** All information on this Site is of general comment and for informational purposes only and may not reflect the most current legal and regulatory developments. All summaries of the laws, regulation and practice are subject to change. The information on this Site is not offered as legal or any other advice on any particular matter, whether it be legal, procedural or otherwise. It is not intended to be a substitute for reference to (and compliance with) the detailed provisions of applicable laws, rules, regulations or forms. Legal advice should always be sought before taking any action or refraining from taking any action based on any information provided in this Site. Baker McKenzie, the editors and the contributing authors do not guarantee the accuracy of the contents and expressly disclaim any and all liability to any person in respect of the consequences of anything done or permitted to be done or omitted to be done wholly or partly in reliance upon the whole or any part of the contents of this Site. **Attorney Advertising:** This Site may qualify as "Attorney Advertising" requiring notice in some jurisdictions. To the extent that this Site may qualify as Attorney Advertising, PRIOR RESULTS DO NOT GUARANTEE A SIMILAR OUTCOME. All rights reserved. The content of the Site is protected under international copyright conventions. Reproduction of the content of this Site without express written authorization is strictly prohibited.

